

Arbeiten in Hygienezonen Informationen für Dienstleister

Die Produktionsbereiche unseres Betriebs sind in **Hygienezonen** eingeteilt, diese sind räumlich begrenzt oder innerhalb dieser eindeutig gekennzeichnet. Für die Arbeit und den Aufenthalt in Hygienezonen gelten besondere Regeln.

Hygienezone 1

- Anforderungen an **Arbeitskleidung** beachten
- Unmittelbar vor Betreten des Füllers **Schuhe** und besonders **Schuhsohlen desinfizieren**
- unmittelbar vor Betreten **Hände desinfizieren**
- Nach Beendigung der Arbeiten alle **Werkzeuge mitnehmen**
- **Füller vor Inbetriebnahme** gemäß gültiger Prozessbeschreibung **desinfizieren**
- Nicht-produktionsbedingten **Glasbruch** melden
- **Darüber hinaus gelten alle Regelungen der Hygienezone 2!**



Hygienezone 2

- Anforderungen an **Arbeitskleidung** beachten
- Anforderungen an **Personalhygiene** beachten
- **Nicht erlaubt** sind
 - Rauchen
 - Essen, Aufbewahrung von Lebensmitteln, Kaugummi kauen
 - zuckerhaltige Getränke
 - Medikamente
 - Private Gegenstände
 - Uhren und Schmuck
- Nicht-produktionsbedingten **Glasbruch** melden
- Unberechtigten Personen Zutritt verweigern



Hygienezone 3

- Anforderungen an **Personalhygiene** beachten
- **Nicht erlaubt** sind
 - Rauchen außerhalb definierter Bereiche
 - Essen, Aufbewahrung von Lebensmitteln, Kaugummi kauen außerhalb definierter Bereiche
- Nicht-produktionsbedingten **Glasbruch** melden
- Unberechtigten Personen Zutritt verweigern



Anforderungen an Berufskleidung in Hygienezone 1 und 2

- Die Kleidung muss sauber und intakt sein
- Die Verwendung der Berufskleidung außerhalb des Betriebes ist unzulässig
- Angenähte Knöpfe an der Berufskleidung über Hüfthöhe sind nicht zulässig. Oberhalb der Hüfte dürfen idealerweise keine Außentaschen vorhanden sein, es sei denn diese sind durch Reißverschlüsse oder Klappen mit Druckknöpfen vollständig verschließbar
- Nicht zu schließende Taschen über Hüfthöhe sind leer zu lassen

Handreinigungs- und -desinfektionspflicht

- vor Arbeitsbeginn
- nach dem Essen
- nach Toilettengang
- nach Naseputzen
- vor Arbeiten an produktberührten Teilen
- nach dem Rauchen
- sowie nach weiterem Bedarf

Die Mitnahme privater Gegenstände ist wie folgt geregelt

- Das Mitnehmen privater Gegenstände (z. B. Taschen, Rucksäcke) an den Arbeitsplatz in den Hygienezonen 1 und 2 ist nicht zulässig
- Die Nutzung von Mobiltelefonen ist in den Hygienezonen nur aus dienstlichen Gründen gestattet
- Die Mitnahme von beschädigten Mobiltelefonen sind generell nicht gestattet

Essen und Trinken, Kaugummikauen in den Hygienezonen

- Essen ist in Hygienezonen 1 und 2 nicht, in Hygienezone 3 nur in definierten Bereichen erlaubt. Dies gilt ebenfalls für die Lagerung und Aufbewahrung von Nahrungsmitteln, insbesondere für verderbliche Waren,
- Das Mitführen und Konsumieren von zuckerhaltigen Getränken ist in Hygienezonen 1 und 2 nicht erlaubt, gestattet ist lediglich Wasser oder Mineralwasser in nicht bruchgefährdeten Gebinden (PET-Flaschen), die dicht verschließbar sind. Zum Konsumieren sind nur Trinkgefäße aus bruchsicherem Material (kein Glas, Keramik, Porzellan) zugelassen
- Kaugummikauen ist in den Hygienezonen nicht zulässig

Uhren, Schmuck, Piercings, künstliche Fingernägel und Wimpern

- Uhren und Schmuck sind vor Beginn der Arbeiten in den Hygienezonen abzulegen. Eheringe sind von dieser Regelung ausgenommen
- Fingernägel sind sauber und gepflegt zu halten
- Grundsätzlich nicht zulässig sind lange, künstliche oder lackierte Fingernägel sowie künstliche Wimpern
- Sichtbare Piercings sind abzukleben

Offene Wunden, Hautinfektionen, Geschwüre, ansteckende Krankheiten

- Mitarbeiter mit infizierten Wunden, Hautinfektionen, Geschwüren oder ansteckenden Krankheiten dürfen nicht mit Lebensmitteln umgehen, sofern die Möglichkeit besteht, dass diese dadurch direkt oder indirekt verunreinigt werden
- Infektionen mit Ansteckungspotenzial müssen dem Arbeitgeber gemeldet werden
- Offene Wunden und Verletzungen müssen mit wasserdichten, farbigen Pflastern abgedeckt werden
- Die Regelungen des „Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen“ (Infektionsschutzgesetz - IfSG) in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten

Husten, Niesen und Spucken

- Husten und Niesen in Richtung von Produkten, Rohwaren und Personen ist nicht zulässig, ebenso in die Hände
- Bei Husten und Niesen immer die Armbeuge vor das Gesicht halten
- Ausspucken in den Hygienezonen ist grundsätzlich zu vermeiden

Medikamente und Handcremes

- Die verwendeten Handcremes müssen für die Verwendung in Lebensmittelbetrieben zugelassen sein. Zugelassene Produkte können bei der Bitburger Braugruppe erfragt werden
- Medikamente dürfen nur mitgeführt werden, wenn dies aus medizinischer Sicht zwingend notwendig ist. Die Medikamente sind in einer Tasche unterhalb Hüfthöhe aufzubewahren, zerbrechliche Behälter sind zu vermeiden

Rauchen und Mitführen von Rauchwaren

- Rauchen ist in allen Hygienezonen verboten, außer in dafür speziell gekennzeichneten Bereichen. In Außenbereichen sollen die gekennzeichneten Raucherbereiche genutzt werden
- Die Ausweisung von Raucherzonen erfolgt standortspezifisch
- Das Mitführen von Rauchwaren und –utensilien ist in den Hygienezonen 1 und 2 nicht gestattet

Glasbruch und Vermeidung von Scherbeneintrag in Produkte

- Beschädigungen an allen eingebauten Glas- und Hartplastikgegenständen in allen Hygienezonen sind umgehend zu melden
- Glasbruch aus nicht eingebauten Glas- und Hartplastikgegenständen ist umgehend zu entfernen. Falls eine Produktkontamination mit Glasbruch nicht ausgeschlossen werden kann, sind umgehend die entsprechenden Koordinatoren der Bitburger Braugruppe zu informieren
- Sind Mitarbeiter bei Glasbruch involviert, so sind Haare, Arbeitskleidung und Schuhe vollständig auf Scherben zu untersuchen, zu reinigen und gegebenenfalls auszutauschen

Die Bitburger Braugruppe behält sich vor, bei Missachtung der Regeln für die Arbeit in Hygienezonen die Weiterarbeit unverzüglich zu untersagen und die missachtende Person vom Betriebsgelände zu verweisen. Bei wiederholter Missachtung wird ein Hausverbot ausgesprochen. Entsprechende Maßnahmen werden unter Angabe des Namens und des Vergehens an den Arbeitgeber gemeldet. Die Bitburger Braugruppe leistet keinerlei Ersatz für Verdienstauffälle!